

---

## allgemeine geschäftsbedingungen

### 1 allgemeines

1.1 die nachfolgenden allgemeine geschäftsbedingungen gelten für alle verträge über design-leistungen zwischen markus guentner kommunikationsdesign und dem auftraggeber. dies gilt insbesondere auch dann, wenn der auftraggeber allgemeine geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten allgemeine geschäftsbedingungen abweichende bedingungen enthalten.

1.2 die hier aufgeführten allgemeine geschäftsbedingungen gelten auch, wenn markus guentner kommunikationsdesign in kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten bedingungen abweichender bedingungen des auftraggebers den auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 abweichungen von den hier aufgeführten bedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher zustimmung von markus guentner kommunikationsdesign gültig.

---

### 2 vertragsgegenstand, urheberrecht und nutzungsrechte

2.1 jeder erteilte auftrag ist ein urheberwerkvertrag, der auf die einräumung von nutzungsrechten an den werkleistungen gerichtet ist. die überprüfung der wettbewerbsrechtlichen zulässigkeit der leistungen von markus guentner kommunikationsdesign ist nicht gegenstand des vertrages. er beinhaltet auch nicht die prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen eintragungsfähigkeit oder verwendbarkeit der leistungen. entsprechende recherchen liegen in der verantwortung des auftraggebers.

2.2 alle entwürfe und reinzeichnungen unterliegen dem urheberrechtsgesetz. die bestimmungen dieses gesetzes gelten zwischen den parteien auch dann, wenn die erforderlichen schutzvoraussetzungen, z. b. die sog. schöpfungshöhe, im einzelfall nicht gegeben sein sollten. damit gelten in einem solchen fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen regeln der §§ 31 ff. urhg. darüber hinaus stehen den parteien insbesondere die urheberrechtlichen ansprüche aus §§ 97 ff. urhg zu.

2.3 die entwürfe und reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche einwilligung von markus guentner kommunikationsdesign weder im original noch bei der reproduktion verändert oder an dritte weitergegeben werden. jede nachahmung – auch von teilen – ist unzulässig. ein verstoß gegen diese ziffer 2.3 satz 1 und 2 berechtigt markus guentner kommunikationsdesign, eine vertragsstrafe in höhe von 100% der vereinbarten vergütung neben der ohnehin zu zahlenden vergütung zu fordern.

2.4 markus guentner kommunikationsdesign räumt dem auftraggeber die für den jeweiligen zweck erforderlichen nutzungsrechte ein. soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache nutzungsrecht eingeräumt. eine übertragung der nutzungsrechte an dritte bedarf der schriftlichen genehmigung.

2.5 die nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger bezahlung der vergütung auf den auftraggeber über.

2.6 vorschläge oder mitarbeit des auftraggebers bzw. seiner mitarbeiter haben keinen einfluss auf die höhe der vergütung. sie begründen kein miturheberrecht.

2.7 die entwürfe und reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. jede nutzung über den vereinbarten nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt markus guentner kommunikationsdesign, eine vertragsstrafe in höhe von 100% der vereinbarten vergütung für diese erweiterte nutzung neben der ohnehin zu zahlenden vergütung zu fordern.

---

### 3 vergütung

3.1 entwürfe und reinzeichnungen bilden zusammen mit der einräumung von nutzungsrechten eine einheitliche leistung.

3.2 werden keine nutzungsrechte eingeräumt und nur entwürfe und/oder reinzeichnungen geliefert, entfällt die vergütung für die nutzung.

3.3 die anfertigung von entwürfen und sämtliche sonstigen tätigkeiten, die markus guentner kommunikationsdesign für den auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

---

### 4 fälligkeit der vergütung, abnahme, verzug

4.1 die vergütung ist zu 100% bei rechnungserhalt fällig. sie ist sofort ohne abzug zahlbar. erfordert der auftrag vom grafikdesigner finanzielle vorleistungen, so sind abschlagszahlungen in voller höhe der vorleistungen zu leisten.

4.2 die abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen gründen verweigert werden. im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit.

4.3 bei zahlungsverzug kann markus guentner kommunikationsdesign verzugszinsen in höhe von 5% über dem jeweiligen basiszinssatz der europäischen zentralbank p. a. verlangen. die geltendmachung eines nachgewiesenen höheren schadens bleibt vorbehalten.

## **5 sonderleistungen, neben-, reisekosten**

5.1 die angebotenen gestaltungsarbeiten beinhalten eine korrektur- / änderungsschleife. jede weitere wird nach aufwand zu einem stundensatz von 85,- eur berechnet. sonderleistungen wie die umarbeitung oder änderung von reinzeichnungen, manuskriptstudium oder drucküberwachung werden nach zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 markus guentner kommunikationsdesign ist nach vorheriger abstimmung mit dem auftraggeber berechtigt, die zur auftragserfüllung notwendigen fremdleistungen im namen und für rechnung des auftraggebers zu bestellen. der auftraggeber verpflichtet sich, markus guentner kommunikationsdesign entsprechende vollmacht zu erteilen.

5.3 soweit im einzelfall verträge über fremdleistungen im namen und für rechnung von markus guentner kommunikationsdesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der auftraggeber, markus guentner kommunikationsdesign im innenverhältnis von sämtlichen verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem vertragsabschluss ergeben.

5.4 auslagen für technische nebenkosten, insbesondere für spezielle materialien, für die anfertigung von fotos, zwischenaufnahmen, reproduktionen, satz und druck etc., sind vom auftraggeber zu erstatten.

5.5 reisekosten und auslagen für reisen, die im zusammenhang mit dem auftrag zu unternehmen und mit dem auftraggeber abgesprochen sind, sind vom auftraggeber zu erstatten.

---

## **6 eigentum an entwürfen und daten**

6.1 an entwürfen und reinzeichnungen werden nur nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das eigentum übertragen.

6.2 die originale sind nach angemessener frist an markus guentner kommunikationsdesign unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. bei beschädigung oder verlust hat der auftraggeber die kosten zu ersetzen, die zur wiederherstellung der originale notwendig sind. die geltendmachung eines weitergehenden schadens bleibt unberührt.

6.3 auch die in erfüllung des vertrages entstehenden daten und dateien verbleiben im eigentum von markus guentner kommunikationsdesign. dieser ist nicht verpflichtet, daten und dateien an den auftraggeber herauszugeben. wünscht der auftraggeber deren herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.4 hat markus guentner kommunikationsdesign dem auftraggeber daten und dateien zur verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger zustimmung von markus guentner kommunikationsdesign verändert werden.

6.5 das versenden sämtlicher in ziffer 6.1 bis 6.4 genannten gegenstände erfolgt auf gefahr und für rechnung des auftraggebers.

---

## **7 korrektur, produktionsüberwachung, belegexemplare und eigenwerbung**

7.1 die produktionsüberwachung durch markus guentner kommunikationsdesign erfolgt nur aufgrund besonderer vereinbarung. bei übernahme der produktionsüberwachung ist markus guentner kommunikationsdesign berechtigt, nach eigenem ermessens die notwendigen entscheidungen zu treffen und entsprechende anweisungen zu geben.

7.2 von allen vervielfältigten arbeiten überlässt der auftraggeber markus guentner kommunikationsdesign unentgeltlich zehn einwandfreie belegexemplare. markus guentner kommunikationsdesign ist berechtigt, diese muster und sämtliche in erfüllung des vertrages entstehenden arbeiten zum zwecke der eigenwerbung in sämtlichen medien zu verwenden und im übrigen auf das tätigwerden für den auftraggeber hinzuweisen.

---

## **8. internet/softwarebasierte lösungen**

8.1 vom vertragspartner gelieferte texte und bilder oder inhalte sowie links auf seiten im internet dürfen keine warenzeichen-, patent oder andere rechte dritter verletzen. für schäden durch die gelieferten daten haftet der vertragspartner.

8.2 von markus guentner kommunikationsdesign gelieferte bilder, grafiken, texte sowie programmierung und webbasierte softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem vertragspartner für die vertragsdauer zur verfügung. eine weitergehende nutzung, vervielfältigung oder veränderung ist nur mit schriftlicher genehmigung durch die grow werbeagentur gmbh gestattet.

8.3 von markus guentner kommunikationsdesign erstellte seiten/webbasierte softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und werden als solche gekennzeichnet.

8.4 für jede präsentation im internet, sowie für die verweise die per link verknüpft sind, werden namen und anschrift, bei personenvereinigungen und gruppen auch namen und anschrift des vertretungsberechtigten angegeben.

8.5 die inhalte der präsentationen müssen der wahrheit entsprechen. markus guentner kommunikationsdesign übernimmt keine gewährleistung oder haftung für die tatsächliche qualifikation eines vertragspartners.

8.6 markus guentner kommunikationsdesign übernimmt keine gewährleistung oder haftung für die von einem vertragspartner gegenüber einem dritten zu erbringenden verpflichtungen aus angeboten und verträgen, die durch kontaktaufnahme über die präsentation im internet entstanden sind.

8.7 markus guentner kommunikationsdesign übernimmt keine gewährleistung oder haftung für forderungen von dritten gegenüber einem vertragspartner aus angeboten und verträgen, die durch kontaktaufnahme über die präsentation im internet entstanden sind.

8.8 die internetpräsenz oder inhalte auf seiten im internet, die per link verknüpft sind, dürfen nicht zur speicherung oder verbreitung von obszönen, pornographischen, bedrohlichen oder verleumderischen materials verwendet werden. ein verstoß führt zur sofortigen kündigung des vertragsverhältnisses aus wichtigem grund ohne kostenersatzung, sofern der vertragspartner den verstoß selbst zu vertreten hat.

8.9 aktualisierungen, änderungen, anpassungen und überarbeitungen werden durch markus guentner kommunikationsdesign schnellstmöglich umgesetzt. für termine von besonderer wichtigkeit können fristen vereinbart werden.

8.10 bei nichterfüllung der zahlungsverpflichtungen werden internetpräsentationen/webbasierte softwarelösungen nach vorheriger ankündigung aus dem internet entfernt, wofür die kosten für eine einmalige einrichtung laut aktueller preisliste zusätzlich erhoben werden.

8.11 für die wiedereinstellung von präsentationen/webbasierten softwarelösungen im internet nach vorheriger entfernung wegen nichterfüllung der zahlungsverpflichtungen werden die kosten für eine einmalige einrichtung zusätzlich erhoben.

---

## **9 haftung**

9.1 für aufträge, die im namen und auf rechnung des auftraggebers an dritte erteilt werden, übernimmt der grafikdesigner gegenüber dem auftraggeber keinerlei haftung. markus guentner kommunikationsdesign tritt in diesen fällen lediglich als vermittler auf.

9.2 mit der freigabe von entwürfen oder reinzeichnungen durch den auftraggeber übernimmt dieser die verantwortung für die technische und funktionsmäßige richtigkeit von produkt, text und bild.

9.3 fürsolchermaßen vom auftraggeber freigegebene entwürfe oder reinzeichnungen entfällt jede haftung von markus guentner kommunikationsdesign.

9.4 beanstandungen offensichtlicher mängel sind innerhalb von 14 tagen nach ablieferung des werks schriftlich bei markus guentner kommunikationsdesign geltend zu machen. zur wahrung der frist genügt die rechtzeitige absendung.

9.5 markus guentner kommunikationsdesign haftet für entstandene schäden, z. b. an ihm überlassenen vorlagen, filmen, displays, layouts etc., nur bei vorsatz und grober fahrlässigkeit, außer für schäden aus der verletzung des lebens, des körpers oder der gesundheit; für solche schäden haftet markus guentner kommunikationsdesign auch bei leichter fahrlässigkeit. im übrigen haftet er bei leichter fahrlässigkeit nur, sofern eine pflicht verletzt wird, deren einhaltung für die erreichung des vertragszwecks von besonderer bedeutung ist (kardinalpflicht).

9.6 bei datenverlust durch höhere gewalt oder dateibeschädigungen übernimmt markus guentner kommunikationsdesign keine haftung. dies gilt auch für quelldateien einer website. aktualisierungen einer bestehenden datei kann er im falle eines datenverlustes ablehnen oder die reproduktion in absprache mit dem auftraggeber nach aufwand abrechnen.

9.7 bei fotoshootings geht markus guentner kommunikationsdesign davon aus, dass fotografierte personen deren rechte am bild an den auftraggeber übertragen haben. der auftraggeber verpflichtet sich, die zur verfügung gestellten fotos auf deren rechtlich unbedenkliche verwendung zu prüfen. für evtl. regressansprüche haftet der auftraggeber.

---

## **10 gestaltungsfreiheit, durchführung des auftrags und vorlagen**

10.1 im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit. reklamationen hinsichtlich der künstlerischen gestaltung sind ausgeschlossen. wünscht der auftraggeber während oder nach der produktion änderungen, so hat er die dadurch verursachten mehrkosten zu tragen.

10.2 verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, so kann markus guentner kommunikationsdesign eine angemessene erhöhung der vergütung verlangen. bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit kann er auch schadenersatzansprüche geltend machen. die geltendmachung eines weitergehenden verzugsschadens bleibt davon unberührt.

10.3 der auftraggeber versichert, dass er zur verwendung aller markus guentner kommunikationsdesign übergebenen vorlagen berechtigt ist. sollte er entgegen dieser versicherung nicht zur verwendung berechtigt sein, stellt der auftraggeber markus guentner kommunikationsdesign von allen ersatzansprüchen dritter frei.

---

## **11 vertragsauflösung**

11.1 sollte der auftraggeber den vertrag vorzeitig kündigen, erhält markus guentner kommunikationsdesign die vereinbarte vergütung laut anbot, muss sich jedoch ersparte aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 bgb). die parteien vereinbaren eine pauschalierung der bis zu der kündigung erbrachten leistungen und aufwendungen wie folgt: bei kündigung vor arbeitsbeginn 10% der vereinbarten vergütung, während der auftragsdurchführung 33% und nach präsentation 50%. darüber hinaus sind abweichende individuelle vereinbarungen möglich. dem auftraggeber bleibt der beweis tatsächlich geringerer leistungen oder höherer aufwendungen vorbehalten.

---

## **12 schlussbestimmungen**

12.1 sofern der auftraggeber kaufmann ist, ist erfüllungsort und gerichtstand der sitz des grafikdesigners.

12.2 es gilt das recht der bundesrepublik deutschland.